

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0376/05	Datum 21.07.2005
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.08.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	13.09.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	22.09.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	29.09.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 63,Amt 66,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 359-1.1 "Brenneckestraße Südseite" (Hansapark)

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Südgrenze der Brenneckestraße
- im Osten durch die Westgrenze der Kleingartenanlage "Kleiner Harz"
- im Westen durch die Ostgrenzen der Flurstücke auf der Ostseite der Hermann-Löns-Straße und der Ostgrenze des Flurstücks 7/7 (Flur 603)
- im Süden durch eine von der Südwestecke des Flurstücks 7/189 (Flur 603) nach Osten bis zur Südgrenze des Flurstücks 6034 (Flur 354) verlaufenden Linie, deren Verlängerung nach Norden bis zur Ostgrenze des Flurstücks 851/9 (Flur 603) und durch die Nordgrenzen der Flurstücke 853/10 (Flur 603) und 6033 (Flur 354)

liegt seit dem 28.09.1995 eine rechtsverbindliche Satzung vor.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

Die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die betroffene Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Abwägung (Anlage zur Drucksache 0376/05) wird gebilligt.

2. Diese Satzung wird gem. §1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben.

3. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung zum Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 359-1.1 "Brenneckestraße Südseite" (Hansapark) ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr				
	keine				
Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr		Euro	
mit		Euro		mit		Euro		Jahr		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist seit dem 28.09.1995 rechtsverbindlich (1. vereinfachte Änderung).

Die Planung, die eine Fläche von ca. 11 ha umfasst wurde bis auf eine Teilfläche geringer Größe bereits realisiert. Die Erschließung ist auch für den unbebauten Bereich gesichert.

Der Vorhabenträger ist wirtschaftlich nicht mehr zur Umsetzung der Planung in der Lage. Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält sehr detaillierte Festsetzungen, die auch die Gestaltung der einzelnen Gebäude umfassen. Aufgrund dieser speziell den Bedürfnissen des Vorhabenträgers angepassten Vorgaben ist eine Weiterführung der Bebauung auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Dritte ausgeschlossen.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes kann als abgeschlossen betrachtet werden. Der Bestand gibt hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung einen eindeutigen Rahmen vor. Die Ergänzung der vorhandenen Bebauung auf den noch zur Verfügung stehenden Restflächen kann auf der Grundlage des § 34 BauGB erfolgen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Sie erhielten vom 12. 05. bis zum 15.06.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gem. § 3 Abs.2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen vom 20.05. bis zum 20.06.2005.

Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Anlagen: Lageplan